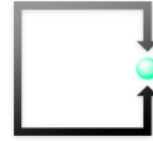


## PUBLIKATION

### BGH konkretisiert den Begriff der Personendaten – Bedeutung für das Schweizer Datenschutzrecht (DSG)



Lukas Fässler

lic.iur.Rechtsanwalt<sup>1,2</sup>, Informatikexperte  
[faessler@fsdz.ch](mailto:faessler@fsdz.ch)

Quelle: [BGH I ZR 115/25](#)

Author: Elena Martin

Datum: 20. Juli 2026

Zugerstrasse 76b  
CH-6340 Baar  
Tel.: +41 41 727 60 80  
[www.fsdz.ch](http://www.fsdz.ch)  
[sekretariat@fsdz.ch](mailto:sekretariat@fsdz.ch)  
UID: CHE-349.787.199 MWST

Mit Urteil vom **18. Dezember 2025 (Az. I ZR 115/25)** hat der Bundesgerichtshof den Begriff der personenbezogenen Daten weiter geschärft. Die Entscheidung betrifft zwar einen Streit zwischen einem Versicherungsnehmer und einer privaten Krankenversicherung, ihre Bedeutung reicht jedoch weit über den Versicherungsbereich hinaus. **Unternehmen aller Branchen erhalten wichtige Hinweise dazu, wann Vertrags- und Verlaufsdaten tatsächlich als personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anzusehen sind.**



#### Der Sachverhalt

Ein Versicherungsnehmer verlangte von seiner privaten Krankenversicherung im Wege des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO umfassende Informationen über den Verlauf seines Versicherungsvertrags. Hierzu gehörten insbesondere sämtliche Beitragsanpassungen, Tarifwechsel sowie Tarifbeendigungen.

Die zentrale Rechtsfrage lautete, ob diese Informationen bereits deshalb personenbezogene Daten darstellen, weil sie einen Versicherungsvertrag eines bestimmten Kunden betreffen.

#### Die Entscheidung des BGH

**Der Bundesgerichtshof verneinte dies in dieser Allgemeinheit.** Nach Auffassung des Gerichts stellen Informationen über Beitragsanpassungen, Tarifwechsel oder Tarifbeendigungen **nicht automatisch personenbezogene Daten** dar. Entscheidend ist vielmehr, ob die jeweiligen Informationen mit einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person verknüpft sind.

Der BGH knüpft damit an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs an und stellt klar:

**Eine Information ist nicht schon deshalb personenbezogen, weil sie Auswirkungen auf eine Person hat. Erforderlich ist vielmehr, dass sie sich tatsächlich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person bezieht.**

<sup>1</sup> Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes  
<sup>2</sup> Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug

Damit grenzt der Bundesgerichtshof den Anwendungsbereich der DSGVO deutlicher ein.

### **Warum ist die Entscheidung so bedeutsam?**

In der Praxis wird der Begriff der personenbezogenen Daten häufig sehr weit verstanden. Unternehmen behandeln vielfach nahezu sämtliche Vertrags-, Geschäfts- oder Verlaufsinformationen als personenbezogene Daten.

Der BGH macht nun deutlich, dass eine solche pauschale Betrachtung nicht dem Datenschutzrecht entspricht. Die DSGVO schützt personenbezogene Informationen. Sie schützt dagegen nicht jede Information, die lediglich mittelbar wirtschaftliche oder rechtliche Auswirkungen auf eine Person entfaltet.

### **Für die datenschutzrechtliche Bewertung ist stets zu prüfen,**

- ob eine **natürliche Person** anhand der Information **identifiziert** werden kann,
- ob die Information einen **tatsächlichen Personenbezug** aufweist und
- ob sie sich nach **Inhalt, Zweck oder Wirkung auf diese Person bezieht**.

### **Auswirkungen für Unternehmen**

Die Entscheidung ist insbesondere für Unternehmen mit umfangreichen Vertrags- und Bestandsdaten von erheblicher Bedeutung. **Sie verdeutlicht, dass Auskunftsansprüche nach Art. 15 DSGVO nicht automatisch sämtliche Vertrags- und Geschäftsdaten erfassen.** Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob die begehrten Informationen überhaupt personenbezogene Daten darstellen.

Dies kann insbesondere bei

- Vertragsverläufen,
- Preis- oder Beitragsentwicklungen,
- Produkt- und Tarifhistorien,
- internen Geschäftsprozessen sowie
- rein sachbezogenen Vertragsinformationen

eine erhebliche Rolle spielen.

### **Fazit**

Mit dem Urteil I ZR 115/25 setzt der Bundesgerichtshof die europäische Rechtsprechung konsequent fort und sorgt für mehr Rechtssicherheit bei der Auslegung des Begriffs der personenbezogenen Daten.

Die Entscheidung verdeutlicht zugleich, dass der datenschutzrechtliche Personenbezug stets konkret zu prüfen ist. Nicht jede Information, die einen Vertrag oder ein Rechtsverhältnis betrifft, unterliegt automatisch den Vorgaben der DSGVO.

Für Unternehmen bedeutet dies keine Einschränkung des Datenschutzes, sondern eine präzisere Abgrenzung des Anwendungsbereichs der DSGVO. Gerade bei der Bearbeitung von Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO dürfte das Urteil künftig in vielen Fällen eine wichtige Orientierung bieten.

### **Bedeutung der Entscheidung für die Schweiz**

Die Entscheidung des deutschen Bundesgerichtshofs ist für die Schweiz nicht unmittelbar verbindlich. Schweizer Gerichte wenden das schweizerische Datenschutzgesetz [ch-DSGVO](#) an und sind nicht an die Rechtsprechung deutscher Gerichte gebunden. Dennoch kann der Entscheid auch für die schweizerische Praxis als Auslegungshilfe von Bedeutung sein.

Dies gilt insbesondere deshalb, weil **der Begriff der Personendaten im schweizerischen Datenschutzgesetz und der Begriff der personenbezogenen Daten in der europäischen Datenschutz-Grundverordnung ähnlich definiert sind.** Nach Art. 5 lit. a DSG gelten als Personendaten alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen. Auch nach der DSGVO ist somit entscheidend, ob eine Information einen hinreichenden Bezug zu einer identifizierten oder identifizierbaren Person aufweist.

Die Erwägungen des BGH lassen sich daher grundsätzlich auf die schweizerische Rechtslage übertragen: Nicht jede Vertrags-, Tarif-, Produkt- oder Geschäftsinformation ist allein deshalb als Personendatum zu qualifizieren, weil sie im Zusammenhang mit einem Kundenverhältnis steht oder wirtschaftliche Auswirkungen auf eine Person haben kann. Erforderlich ist vielmehr eine konkrete Prüfung, ob die betreffende Information nach ihrem Inhalt, ihrem Zweck oder ihrer Wirkung tatsächlich einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet ist.

Eine schematische Übernahme der deutschen Entscheidung ist allerdings nicht angezeigt. Im Einzelfall sind stets die Besonderheiten des schweizerischen Datenschutzrechts zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere den Umfang des Auskunftsrechts nach Art. 25 DSG sowie die konkreten Umstände der Datenbearbeitung und die tatsächlichen Möglichkeiten einer Identifikation.

Soweit ersichtlich, liegt in der Schweiz bislang kein höchstrichterlicher Entscheid vor, der die vom BGH behandelte Frage zu Beitrags-, Tarif- oder vergleichbaren Vertragsverlaufsdaten in gleicher Weise beurteilt. Die schweizerische Rechtsprechung hat jedoch wiederholt festgehalten, dass die Qualifikation als Personendatum von der konkreten Bestimmbarkeit der betroffenen Person und vom jeweiligen Bearbeitungskontext abhängt. Eine rein theoretische oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand mögliche Identifikation genügt nicht ohne Weiteres.

**Für Schweizer Unternehmen ist die Entscheidung deshalb vor allem bei der Bearbeitung von Auskunftsbegehren relevant. Sie unterstreicht, dass nicht pauschal sämtliche Informationen aus einem Vertrags- oder Kundenverhältnis herauszugeben sind.** Zunächst ist zu prüfen, welche Angaben tatsächlich Personendaten darstellen und vom datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch erfasst werden. Gleichzeitig darf der Personenbezug nicht zu eng verstanden werden: Sind Vertrags- oder Verlaufsdaten mit einem konkreten Kundenkonto, einer Vertragsnummer oder anderen Identifikationsmerkmalen verbunden, werden sie in der Regel als Personendaten zu qualifizieren sein.

**Der BGH-Entscheid liefert damit auch für die Schweiz einen wichtigen Denkanstoss. Er spricht für eine differenzierte und kontextbezogene Beurteilung, ohne den Schutzzumfang des Datenschutzrechts generell einzuschränken.**

#### **Über uns ....**

Wir sind die Spezial-Anwaltskanzlei für digitale Rechtsfragen mit den Schwerpunktgebieten Informatikrecht, IP-Recht (insbesondere Marken-, Lizenz- Urheber- und Patentrecht), Cyberkriminalität, Europäisches und Schweizerisches Datenschutzrecht, Datensicherheit sowie Submissionsrecht im Informatiktechnologiebereich. Ferner sind wir spezialisiert in den Bereichen E-Commerce-Recht Europa für Onlineshops und ICT-Security und Riskmanagement.

Zu unseren Spezialgebieten gehören ebenfalls das Erb- und Immobilienrecht für Schweizer mit Wohnsitz in Frankreich oder für Schweizer, die Immobilien in Frankreich besitzen.

#### **Was tun wir anders ....**

Durch klare Spezialisierung erbringen wir qualitativ hochstehende Dienstleistungen ausschliesslich in unseren Schwerpunktbereichen mit persönlicher Betreuung und nachhaltigem Engagement.